

V e r o r d n u n g

des Landkreises Erding

über

das Landschaftsschutzgebiet "Sempt- und Schwillachtal"

Vom 10.11.1986

Der Landkreis Erding erläßt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS - 791 - 1 - U), geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 1983 (GVBl. S. 1043) folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25.09.1986, Az. 820-8623-6/79 genehmigte

V e r o r d n u n g:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Sempt- und Schwillachtal im Gebiet der Stadt Erding, sowie der Gemeinden Wörth, Pastetten, Ottenhofen und Moosinning wird unter der Bezeichnung "Sempt- und Schwillachtal" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2  
Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.550 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:
- <sup>1</sup> Beginnend im Norden der Ortschaft Pretzen verläuft die östliche Schutzgebietsgrenze entlang dem westlichen und südlichen Ortsrand dieser Ortschaft bis zur Straße Pretzen - Hörlkofen, der sie etwa 400 m in südlicher Richtung folgt, um dann, den östlichen Talhang nach Süden folgend in Richtung Niederwörth abzuzweigen.
  - <sup>2</sup> Sie verläuft weiter in Richtung Süden über die Ortschaften Niederwörth und Teufstetten, unter westlicher Umgehung der Ortschaft Wörth, der Ortschaften Breitötting und Sonnendorf nach Dürnberg und schließlich bis zur Bahnlinie Hörlkofen - Markt Schwaben.
  - <sup>3</sup> Dieser folgt sie etwa 500 m in Richtung Süden bis zum Schnittpunkt dieser Bahnlinie mit der Straße von Keckmühle nach Unterschwillach, verläuft weiter entlang dieser Straße bis zur Ortsmitte von Unterschwillach, um dann der Straße von Unterschwillach nach Ottenhofen bis zur Einmündung in die Straße Ottenhofen - Siggenhofen zu folgen.
  - <sup>4</sup> Von hier folgt die Grenze entlang der zuletzt genannten Straße südlich bis Herdweg weiter dem hier fließenden Bach folgend nach Süden bis zur Landkreisgrenze als südlicher Begrenzung des Schutzgebiets, der sie über Schußmühle, Köckmühle, Hanslmühle und Paulimühle bis zum Schnittpunkt der Landkreisgrenze mit der Bahnlinie Hörlkofen - Markt Schwaben, nördlich von Sägmühle folgt.
  - <sup>5</sup> Die westliche Schutzgebietsgrenze verläuft von dort aus weiter auf den westlichen Talhang in Richtung Norden unter östlicher Umgehung der Ortschaften Ottenhofen und Hofsinglding bis zur Staatsstraße 2082, der sie nördlich bis Aufhausen folgt.
  - <sup>6</sup> Hier quert die Grenze in Richtung Osten die Bahnlinie Markt Schwaben - Erding, der sie im Abstand von etwa 200 m in nördlicher Richtung bis in Höhe der nördlichen Ortsgrenze von Pretzen folgt, zu der sie dann unter Bildung der Nordgrenze abschließt.
- (3) <sup>1</sup> Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 5.000 und einer Karte M 1 : 25.000, ausgefertigt vom Landratsamt Erding am 30.4.1986 schwarz eingetragen.
- <sup>2</sup> Die Karte M 1 : 5.000 ist beim Landratsamt Erding als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt.
  - <sup>3</sup> Sie wird dort archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

<sup>4</sup>Die Karte M 1 : 25.000 ist in der Anlage abgedruckt.

<sup>5</sup> Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

### § 3 Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Sempt- und Schwillachtal" ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere die Quellbereiche sowie Bruchwald-, Röhricht- und Streuwiesenflächen zu erhalten,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere den prägnanten Talraum mit seinen naturnahen Wasserläufen und Quellmoorkomplexen samt uferbegleitenden Gehölzbeständen zu sichern,
3. die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten.

### § 4 Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

### § 5 Erlaubnispflicht

(1) Der vorherigen Erlaubnis des Landratsamtes Erding als unterer Naturschutzbehörde bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung-BayBO-) zu errichten, zu ändern, oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere

a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser;

b) Einfriedungen aller Art - ausgenommen ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune -, wenn die Zäune sockellos und ohne Beton erstellt sowie der Eigenart der Landschaft angepaßt werden;

- c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 handelt
- a) Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen, ausgenommen sind Hinweise auf den Schutz des Gebietes, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Flußkilometerzeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird;
  - b) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen;
  - c) Boote zu lagern;
  - d) außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden;
  - e) ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen; ausgenommen sind nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser sowie Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
  - f) Straßen, Wege, Plätze, wie Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze o.ä. Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
3. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
4. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen;
5. Kahlhiebe über 0,5 ha vorzunehmen oder Mischwaldbestände in reine Nadelholzbestände umzuwandeln; Art. 2 des Naturschutzergänzungsgesetzes - NatEG - bleibt im übrigen unberührt;
6. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;

7. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr, einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen und Plätzen und außerhalb von Privatwegen und Plätzen zu reiten;
  8. standortfremde und nicht heimische Gehölze zu forstwirtschaftlichen oder jagdwirtschaftlichen Zwecken ins Landschaftsschutzgebiet einzubringen, Art. 4 NatEG bleibt im übrigen unberührt.
- (2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen gem. Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.
- (3) <sup>1</sup> Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkung durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- <sup>2</sup> Die Erteilung der Erlaubnis bedarf für Vorhaben, die besondere ökologische oder besondere optische Auswirkungen haben oder denen eine überörtliche Bedeutung zukommt, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde.
- <sup>3</sup> Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für bedeutende Vorhaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a (z.B. Hotel- und Appartementanlagen, Industrie- oder Kraftwerksanlagen oder Freizeitzentren), für Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von über 1 ha nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und für Freileitungen ab 110 kv Nennspannung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e.
- (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

## § 6 Anzeigepflicht

Wer andere als in § 5 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies dem Landratsamt Erding als der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

## § 7 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung; unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 3 und 4;

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Jagd- und Fischereischutzes; § 5 Abs. 1 Nr. 8 ist zu beachten;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen;
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, die Waldungen in ihrer natürlichen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen; unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 5 und 8;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschl. der Verkehrssicherung;
6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn;
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;

§ 8  
Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes "Sempt- und Schwillachtal" (§ 3) vereinbar ist oder

3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3)
  - <sup>1</sup> Die Befreiung wird vom Landratsamt Erding als unterer Naturschutzbehörde erteilt.
  - <sup>2</sup> Die Erteilung der Befreiung bedarf, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, für Vorhaben, die den Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes (§ 3) insgesamt in Frage stellen können, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde.
  - <sup>3</sup> Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 9  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Maßnahmen oder Handlungen, ohne die nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 erforderliche Erlaubnis vornimmt,
  2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 4 oder § 8 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen bemißt sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 10  
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Erding in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung vom 19. Dezember 1966 über den Schutz des Sempt- und Schwillachtales, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 13/67 des Landratsamtes Erding vom 22.4.1967, geändert durch Verordnung vom 01. Oktober 1980, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 38/80 des Landratsamtes Erding vom 15. Oktober 1980 außer Kraft.

Erding, den 10.11.1986

I. v.



Dreier  
Stellv. Landrat

V e r o r d n u n g

des Landkreises Erding

über

das Landschaftsschutzgebiet "Sempt- und Schwillachtal"

Vom

Der Landkreis Erding erläßt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS - 791 - 1 - U), geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 1983 (GVBl. S. 1043) folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom ..... Az. .... genehmigte

V e r o r d n u n g:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Sempt- und Schwillachtal im Gebiet der Stadt Erding, sowie der Gemeinden Wörth, Pastetten, Ottenhofen und Moosinning wird unter der Bezeichnung "Sempt- und Schwillachtal" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.



§ 2  
Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.550 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:
- 1 Beginnend im Norden der Ortschaft Pretzen verläuft die östliche Schutzgebietsgrenze entlang dem westlichen und südlichen Ortsrand dieser Ortschaft bis zur Straße Pretzen - Hörlkofen, der sie etwa 400 m in südlicher Richtung folgt, um dann, den östlichen Talhang nach Süden folgend in Richtung Niederwörth abzuzweigen.
  - 2 Sie verläuft weiter in Richtung Süden über die Ortschaften Niederwörth und Teufstetten, unter westlicher Umgehung der Ortschaft Wörth, der Ortschaften Breitötting und Sonnendorf nach Dürnberg und schließlich bis zur Bahnlinie Hörlkofen - Markt Schwaben.
  - 3 Dieser folgt sie etwa 500 m in Richtung Süden bis zum Schnittpunkt dieser Bahnlinie mit der Straße von Keckmühle nach Unterschwillach, verläuft weiter entlang dieser Straße bis zur Ortsmitte von Unterschwillach, um dann der Straße von Unterschwillach nach Ottenhofen bis zur Einmündung in die Straße Ottenhofen - Siggenhofen zu folgen.
  - 4 Von hier folgt die Grenze entlang der zuletzt genannten Straße südlich bis Herdweg weiter dem hier fließenden Bach folgend nach Süden bis zur Landkreisgrenze als südlicher Begrenzung des Schutzgebiets, der sie über Schußmühle, Köckmühle, Hanslmühle und Paulimühle bis zum Schnittpunkt der Landkreisgrenze mit der Bahnlinie Hörlkofen - Markt Schwaben, nördlich von Sägmühle folgt.
  - 5 Die westliche Schutzgebietsgrenze verläuft von dort aus weiter auf den westlichen Talhang in Richtung Norden unter östlicher Umgehung der Ortschaften Ottenhofen und Hofsinglding bis zur Staatsstraße 2082, der sie nördlich bis Aufhausen folgt.
  - 6 Hier quert die Grenze in Richtung Osten die Bahnlinie Markt Schwaben - Erding, der sie im Abstand von etwa 200 m in nördlicher Richtung bis in Höhe der nördlichen Ortsgrenze von Pretzen folgt, zu der sie dann unter Bildung der Nordgrenze abschließt.
- (3) 1 Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 5.000 und einer Karte M 1 : 25.000, ausgefertigt vom Landratsamt Erding am 30.4.1986 schwarz eingetragen.
- 2 Die Karte M 1 : 5.000 ist beim Landratsamt Erding als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt.
  - 3 Sie wird dort archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

<sup>4</sup>Die Karte M 1 : 25.000 ist in der Anlage abgedruckt.

<sup>5</sup> Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

### § 3 Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Sempt- und Schwillachtal" ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere die Quellbereiche sowie Bruchwald-, Röhricht- und Streuwiesenflächen zu erhalten,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere den prägnanten Talraum mit seinen naturnahen Wasserläufen und Quellmoorkomplexen samt uferbegleitenden Gehölzbeständen zu sichern,
3. die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten.

### § 4 Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

### § 5 Erlaubnispflicht

(1) Der vorherigen Erlaubnis des Landratsamtes Erding als unterer Naturschutzbehörde bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung-BayBO-) zu errichten, zu ändern, oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere

a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser;

b) Einfriedungen aller Art - ausgenommen ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune -, wenn die Zäune sockellos und ohne Beton erstellt sowie der Eigenart der Landschaft angepaßt werden;

- c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 handelt
- a) Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen, ausgenommen sind Hinweise auf den Schutz des Gebietes, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Flußkilometerzeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird;
  - b) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen;
  - c) Boote zu lagern;
  - d) außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden;
  - e) ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen; ausgenommen sind nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser sowie Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
  - f) Straßen, Wege, Plätze, wie Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze o.ä. Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
3. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
4. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen;
5. Kahlhiebe über 0,5 ha vorzunehmen oder Mischwaldbestände in reine Nadelholzbestände umzuwandeln; Art. 2 des Naturschutzergänzungsgesetzes - NatEG - bleibt im übrigen unberührt;
6. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;

7. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr, einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen und Plätzen und außerhalb von Privatwegen und Plätzen zu reiten;
  8. standortfremde und nicht heimische Gehölze zu forstwirtschaftlichen oder jagdwirtschaftlichen Zwecken ins Landschaftsschutzgebiet einzubringen, Art. 4 NatEG bleibt im übrigen unberührt.
- (2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen gem. Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.
- (3) <sup>1</sup> Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkung durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- <sup>2</sup> Die Erteilung der Erlaubnis bedarf für Vorhaben, die besondere ökologische oder besondere optische Auswirkungen haben oder denen eine überörtliche Bedeutung zukommt, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde.
- <sup>3</sup> Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für bedeutende Vorhaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a (z.B. Hotel- und Appartementsanlagen, Industrie- oder Kraftwerksanlagen oder Freizeitzentren), für Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von über 1 ha nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und für Freileitungen ab 110 kv Nennspannung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e.
- (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

#### § 6 Anzeigepflicht

Wer andere als in § 5 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies dem Landratsamt Erding als der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

#### § 7 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung; unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 3 und 4;

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Jagd- und Fischereischutzes; § 5 Abs. 1 Nr. 8 ist zu beachten;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen;
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, die Waldungen in ihrer natürlichen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen; unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 5 und 8;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschl. der Verkehrssicherung;
6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn;
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;

## § 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes "Sempt- und Schwillachtal" (§ 3) vereinbar ist oder

3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Befreiung wird vom Landratsamt Erding als unterer Naturschutzbehörde erteilt. <sup>2</sup>Die Erteilung der Befreiung bedarf, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, für Vorhaben, die den Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes (§ 3) insgesamt in Frage stellen können, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde. <sup>3</sup>Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

#### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Maßnahmen oder Handlungen, ohne die nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 erforderliche Erlaubnis vornimmt,
  2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 4 oder § 8 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen bemißt sich nach Art. 53 BayNatSchG.

#### § 10

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Erding in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung vom 19. Dezember 1966 über den Schutz des Sempt- und Schwillachtales, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 13/67 des Landratsamtes Erding vom 22. April 1967, geändert durch Verordnung vom 01. Oktober 1980, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 38/80 des Landratsamtes Erding vom 15. Oktober 1980 außer Kraft

Erding, den 10.4.1985

Zehetmair  
Landrat